Landtag Nordrhein-Westfalen 12. Wahlperiode



Ausschußprotokoll 12/1329

14.09.1999

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

51. Sitzung (nicht öffentlich)

14. September 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Vorsitz:

Heinrich Meyers (CDU)

Stenographin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 12/3876

Nach kurzer Diskussion zieht Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU) die Anträge der CDU-Fraktion zurück.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen einstimmig zu.

Sodann stimmt der Ausschuß für Schule und Weiterbildung dem Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung Drucksache 12/3876 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 51. Sitzung (nicht öffentlich)

14.09.1999 sd-lg

Aus der Diskussion

Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 12/3876

Vorsitzender Heinrich Meyers verweist auf die Änderungsanträge der CDU-Fraktion und der Koalitionsfraktionen - vgl. Anlagen 1 und 2 zu diesem Protokoll.

Manfred Degen (SPD) führt aus, die Beratung über dieses Gesetz habe viel Zeit in Anspruch genommen: in offiziellen Veranstaltungen, etwa der Anhörung, wie auch in zahlreichen Gesprächen mit der gesamten Landschaft. Er hoffe, daß im Ergebnis dieses Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung einvernehmlich beschlossen werden könne.

Seine Fraktion habe Änderungsanträge eingebracht, die sich zum größten Teil auf formale Dinge beschränkten - wie der Bezug auf das Modernisierungsgesetz oder das Kommunalisierungsgesetz, vor allem aber auf die schwierigen Formulierungen bei der Beschreibung der Zuständigkeit in der Familienbildung. Über die formalen Punkte brauche man sich wohl nicht auseinanderzusetzen. Es gebe aber zwei Änderungsvorschläge, die zumindest inhaltlich weitgehend mit den Vorschlägen der CDU-Fraktion identisch seien. Da gehe es einmal um die Definition des Teilnehmertages. Die Koalitionsfraktionen schlügen folgende Neufassung des Artikels 1 Nr. 10 § 8 Abs. 3 vor:

"Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 12 Unterrichtsstunden bilden 6 Unterrichtsstunden, bezogen auf eine teilnehmende Person, einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden."

Diese Formulierung decke das ab, was man habe erreichen wollen. Der isolierte halbe Teilnehmertag werde davon ausgeschlossen, da er ja über Unterrichtseinheiten abgerechnet werden solle.

Die Frage der Definition der Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen, insbesondere im Bereich der sozialen und interkulturellen Beziehungen, habe in den Diskussionen und Zuschriften eine große Rolle gespielt. Seine Fraktion sei zunächst davon ausgegangen, daß durch die Formulierungen in den Begründungen dieser Bereich ausreichend abgedeckt gewesen sei. In der Diskussion spielten natürlich Fragen der Wertigkeit und der Befindlichkeit eine Rolle.

Die Fraktion habe nun beschlossen, die Formulierung aus der Begründung in den Gesetzestext selber zu übernehmen. Das seien die wesentlichen inhaltlichen Punkte.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 51. Sitzung (nicht öffentlich)

14.09.1999

sd-lg

Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU) hält fest, Kollege Degen habe die beiden wichtigsten Diskussionspunkte der letzten Wochen umschrieben. Es sei um die Aufnahme der personenorientierten, lebensbegleitenden und wertorientierten Bildung ins Gesetz gegangen, die zwar in den Erläuterungen gestanden habe, aber in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

In der Anhörung sei deutlich gemacht worden, daß es hier einer Änderung bedürfe. Sowohl die Pädagogen als auch die Juristen hätten unterstrichen, daß diese Änderung notwendig sei. Der Leiter des katholischen Büros sei nahezu explodiert und habe gesagt, wenn das nicht geändert würde, hätte es verfassungsgerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge. Die Diskussion sei nun durch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion und durch den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ausgestanden.

Im CDU-Antrag heiße es diesbezüglich "Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen". Bei den Koalitionsfraktionen heiße es "insbesondere im Bereich der sozialen und interkulturellen Beziehungen". Er verstehe das jedoch als eine Einschränkung.

In einer Pressemitteilung der GRÜNEN werde der SPD der "Schwarze Peter" zugeschoben. Danach habe die Beharrlichkeit der GRÜNEN zum Erfolg geführt, daß also diese Änderung in den Gesetzestext aufgenommen worden sei. Er habe immer gedacht, die Koalitionspartner hätten sich vorher abgestimmt, bevor sie etwas einbringen wollten.

Bezüglich des Teilnehmertages habe seine Fraktion nach einem Gespräch mit dem DGB die Formulierung gewählt. Er frage, ob die Formulierung der Koalitionsfraktionen garantiere, daß man die 12 Unterrichtsstunden gerade an Wochenenden - einmal 8, einmal 4 - flexibel handhaben könne. Es sollte ja sichergestellt werden, daß man 8 und 4 Stunden oder 7 und 5 Stunden kombinieren könne. Die Teilnehmer an solchen Bildungsveranstaltungen wollten ja auch ein wenig Freizeit "schnuppern". Er bitte um Erläuterung.

Brigitte Schumann (GRÜNE) stellt fest, nun habe man einen Kompromiß, bezogen auf diesen einen Punkt, gefunden, nämlich bei der Definition des förderfähigen Angebotes. Es sei auch nicht unredlich, Kompromisse in Koalitionen einzugehen, wenn man meine, diese vom Gesamtergebnis her rechtfertigen zu können. Genau das sei geschehen.

Da die Bedenken der Anhörung, bezogen auf diesen Punkt, die Einwendungen ihrer Fraktion verstärkt hätten, sei es im Gespräch mit dem Koalitionspartnern unter Berücksichtigung der anderen weiterbildungspolitischen Argumenten aus der Anhörung beziehungsweise der juristischen Einwendungen zu dieser Änderung gekommen.

Die Änderung an der Stelle sei zentral. Nun sei dem Rechnung getragen worden, was zu dieser Stelle an Argumenten von sachkundiger Seite vorgetragen worden sei. Sie freue sich, daß das seinen Niederschlag in dieser Formulierung gefunden habe.

Mit der Formulierung solle dem Rechnung getragen werden, was auch von einem Juristen vorgeschlagen worden sei, daß man nämlich die Sachverhalte einfach von hinten nach vorne hereinholen sollte. Nun werde durch das "insbesondere" etwas herausgestellt, aber nichts herausgeschmissen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung . 51. Sitzung (nicht öffentlich)

14.09.1999

sd-lg

Die gesamte Formulierung sei aus der Ergänzung nach vorne genommen worden, bestätigt Manfred Degen (SPD). Eine Schwerpunktsetzung durch das "insbesondere" schließe nichts anderes aus.

Zum Teilnehmertag: Die SPD-Fraktion habe auch mit dem DGB gesprochen und sei dann zu der vorliegenden Formulierung gekommen, die sich nicht nur auf das Wochenende beziehe, sondern auf zwei zusammenhängende Teilnehmertage während der Woche. Das schränke nicht ein, während der Zusatz der CDU-Fraktion einschränke. Die CDU wolle es ja dabei belassen, daß mindestens sechs zusammenhängende Unterrichtsstunden je Tag gegeben würden. Die Koalitionsfraktionen sagten mindestens 12 Unterrichtsstunden. Das, was die CDU eigentlich wolle, werde damit realisiert.

Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU) hält fest, der jetzige Änderungsantrag schließe die Summen, die vorher im Gesetzestext genannt worden seien, aus. Es sei gesagt worden, daß die Personalförderung mit 100.000 DM bei Mitarbeitern der Kommune und umgekehrt bei den anderen Trägern mit 60.000 DM aufgenommen werden sollte. Er wisse, daß sich das im Haushaltsgesetz ändern könne. Er halte es aber für wichtig deutlich zu machen, daß man an diesen Summen festhalte. Das sei Bemessungsgrundlage. Da gehe die Richtung hin.

Marie-Theres Ley (Köln) (CDU) bezeichnet es als richtig, die Formulierung zum Teilnehmertag nicht auf das Wochenende zu beschränken. Sie frage, ob die Formulierung "Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden" es möglich mache, daß man etwa donnerstags vier Stunden und freitags acht Stunden unterrichte.

Sie komme noch einmal auf das "insbesondere" zurück. Insbesondere bedeute ja, daß etwas Priorität habe, Schwerpunktsetzung sei. Sie frage, wie es denn aussehe, wenn die finanziellen Mittel knapp seien und man abwägen müsse, was man finanzieren könne. Sie meine, daß das insbesondere dann eine Bedeutung bekäme. Sie schlage vor, statt "insbesondere" das Wort "auch" zu gebrauchen. Dann stünden alle Angebote auch mit den finanziellen Fragen gleichberechtigt nebeneinander.

Daß die Summen herausgenommen worden seien, sei eine gesetzestechnische Frage, bemerkt Manfred Degen (SPD). Die entsprechenden Summen sollten aber im Haushaltgesetz benannt werden.

Nach Rücksprache mit ihrem Kollegen schlägt **Brigitte Schumann** (GRÜNE) vor, in Artikel 1 Nr. 15 § 11 Abs. 2 das Wort "einschließlich" statt "insbesondere" zu verwenden.

Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU) erklärt, seine Fraktion ziehe ihre Anträge zurück.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 51. Sitzung (nicht öffentlich)

14.09.1999

sd-lg

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung Drucksache 12/3876 einstimmig zu.

Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU) kommt auf Artikel 2 - Änderung des Schulverwaltungsgesetzes -, insbesondere § 10 a Abs. 4 zu sprechen. Der Philologenverband habe in der Anhörung einige Forderungen genannt. Danach sollten die Abendschulen vom Grundsatz her selbständig sein. Ein Zusammenschluß zum Weiterbildungskolleg sollte möglich sein, aber nicht vorgeschrieben werden. Er frage, ob der Gesetzestext so auszulegen sei, daß der Zusammenschluß zwingend sei.

Er verweise als Beispiel auf das bischöfliche Abendgymnasium in Hessen, das er persönlich gut kenne. Es sei schon immer zweizügig gelaufen. Am Vormittag würden dort für Berufstätige Angebot gemacht. Sie hätten allerdings Probleme, sich einen anderen Partner zu suchen, um mit diesem zusammenzuarbeiten. Er frage, ob ein solches zweizügiges Abendgymnasium den Titel Weiterbildungskolleg führen könne und nicht unbedingt die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zu suchen habe. Ihn interessiere, ob das eine Kann- oder eine Muß-Vorschrift sei.

Staatssekretär Dr. Meyer-Hesemann (Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung) hält fest, das Gesetz gelte für private Einrichtungen ohnehin nicht. Die Grenzen gälten da nicht.

Marie-Theres Ley (Köln) (CDU) fragt, ob garantiert werde, daß die verschiedenen Bildungsgänge in dem Weiterbildungskolleg tatsächlich bestehen blieben. Sie habe die Sorge, daß es nachher zu einem Übergewicht komme, daß man etwa nur über berufliche Bildung das Abitur machen könne und daß die klassische gymnasiale Ausbildung dabei vernachlässigt werde.

Die Bildungsgänge hätten eigenständige Regelungen, erwidert Staatssekretär Meyer-Hesemann (MSWWF). Weiterbildungskollegs kämen zustande, wenn entsprechende Schülerzahlen vorhanden seien. Die Bildungsgänge würden nicht zusammengeführt. Sie blieben bestehen.

Manfred Degen (SPD) betont, die Angebote der Volkshochschulen seien herausgenommen. Ansonsten handele es sich um eine Maßnahme, die sich bei Verlagerungen in diesem Bereich ergäben. Er hoffe, daß das Berufskolleg irgendwann einmal Auswirkungen auf die Nachfrage im zweiten Bildungsweg habe - zumindest für den Hauptschulabschluß oder den Realschulabschluß. Einzelne Einrichtungen wären da gefährdet. Wenn sie sich auch unter diesem Aspekt zusammenschlössen, hätten sie mit ihren separaten Bildungsgängen im Weiterbildungskolleg eine größere Überlebenschance.

. 5

Ausschuß für Schule und Weiterbildung 51. Sitzung (nicht öffentlich)

14.09.1999 sd-lg

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt Drucksache 12/3876 in der geänderten Fassung einstimmig zu.

Heinrich Meyers (CDU) wird zum Berichterstatter benannt.

gez. Heinrich Meyers Vorsitzender

2 Anlagen

14.10.1999 / 19.10.1999

225



Anlage 1 zu APr 12/1329 Heinrich Meyers MdL

Vorsitzender des Ausschusses für

Schule und Weiterbildung

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsselderf

Telefonzentrale:

(02 11) 88 4 - 0

An die

Mitglieder

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

Durchwahl:

Düsseldorf,

27 29/28 56

A3.09.59

nachrichtlich:

der wissenschaftlichen Referentin

den wissenschaftlichen Referenten

im Hause

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 14. September 1999 hier: Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung

Sehr geehrte-Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Änderungsanträge nebst Anlage der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen gez. Heinrich Meyers

F. d. R.

(Kubitzky)

Ausschußassistent

Anlage

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

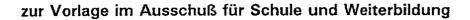
12. Wahlperiode

Drucksache 12/

Stand: 07.09.1999

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



zu dem Gesetzentwurf der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung"
LT-Drs. 12/3876

- 1. In Artikel 1 Nr. 10 erhält § 8 Abs. 3 folgende neue Fassung:
 - "(3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden."
- 2. In Artikel 1 Nr. 15 erhält § 11 Abs. 2 folgende Fassung:
 - "(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen im Bereich der sozialen und interkulturellen Beziehungen, sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind."
- 3. In Artikel 1 erhalten Nummern 22 a), c) und e) folgende Fassung:
 - a) "a) In Absatz 1 werden die Wörter "den zuständigen Minister" durch die Wörter "die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und

Datum des Originals:

zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt" ersetzt."

- b) "c) In Absatz 2 Nr. 6 werden die Wörter "dem zuständigen Minister" ersetzt durch die Wörter "der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt."
- c) "e) In Absatz 2 Nr. 8 werden die Wörter "den zuständigen Minister" ersetzt durch die Wörter "die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt. "
- 4. In Artikel 1 wird die Nr. 23 vor Art. 1 Nr. 25 in Nr. "24" geändert.
- 5. Artikel 1 Nr. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) § 19 Abs. 2 wird um folgenden Satz 1 ergänzt:

"Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt."

b) § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

"Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt."

- 6. Die in Artikel 1 nach Nr. 30 folgende Nr. 29 wird durch die Zahl "31" ersetzt.
- 7. Artikel 1 Nr. 31 neu wird wie folgt geändert:

"In § 21 Abs. 2 werden nach den Wörtern "Einrichtungen der Weiterbildung" die Wörter "und das zuständige Landesjugendamt" eingefügt."

8. Die in Artikel 1 nach Nr. 31 (neu) folgende Nr. 30 wird in Nr. 32 geändert.

Datum des Originals:

- 9. Als neuer Artikel 3 wird eingefügt:
 - "Artikel 3 Änderung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

§ 1 Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes

Das Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodell-gesetz - KommG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVO KommG NRW) vom 25. Juni 1998 (GV. NRW. S. 451), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW vom 25. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird aufgehoben.
- 10. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.
- 11. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.
- 12. In Artikel 5 neu wird § 2 Abs. 2 wie folgt geändert:

"In § 2 Abs. 2 werden die Wörter "1. August 1999" ersetzt durch die Wörter "1. August 2000"."

13. In der Einzelbegründung Nr. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: "(§ 1 Abs. 1 WbG)".

Datum des Originals:

- 14. In der Einzelbegründung wird Nr. 15 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) zu Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) In Buchstabe b) zu Absätzen 3 und 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die damit verbundene Absenkung der Landesförderung in diesem Bereich soll zur Finanzierung der erhöhten Personalkostenansätze eingesetzt werden."

15. Die Einzelbegründung Nr. 18 wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Um die personelle Ausstattung des Pflichtangebotes zu gewährleisten, soll der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung je Stelle entsprechend angehoben werden."

- 16. Die nach Nr. 20 der Einzelbegründung folgende Nr. 20 erhält die Nummer "21".
- 17. In der Einzelbegründung wird Nr. 23 zu Artikel 1 Nr. 23 wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b) zu Abs. 5 wird Satz 1 gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sofern infölge der Umstrukturierung einzelne Einrichtungen ihren Höchstfördersatz nicht mehr ausschöpfen können, sollen die nicht in Anspruch genommenen Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Förderung der Innovation der Weiterbildung eingesetzt werden können."

18. Die Einzelbegründung zu Nr. 31 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter "ab 1. Januar 2004" ersetzt durch die Wörter "ab 1. Januar 2005".

Datum des Originals:

Einzelbegründung zum Änderungsantrag:

Zu Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 WbG):

Die Neuformulierung trägt der Notwendigkeit Rechnung, die im Rahmen zusammenhängender mehrtägiger Lehrveranstaltungen durchgeführten Unterrichtsstunden den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend auf die Bildungstage zu verteilen.

Zu Nr. 2 (§ 11 Abs. 2 WbG):

Durch die Ergänzung in Satz 1 wird klargestellt, dass Inhalte der lebensgestaltenden und auf Existenzfragen bezogenen Bildung als ein die Bereiche übergreifender Schwerpunkt personaler Bildung zu den förderfähigen Inhalten gehören. Durch den Hinweis auf die im KJHG genannten Bildungsinhalte wird das besondere gesellschaftliche Interesse an einer Förderung der Eltern- und Familienbildung betont.

Zu Nr. 3 (§ 15 WbG):

Anpassung an die im Bereich der Eltern- und Familienbildung geltende allgemeine Zuständigkeitsregelung.

Zu Nr. 4:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nr. 5 (§ 19 Abs. 2 WbG):

Begründung wie zu Nr. 3.

Zu Nr. 6:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nr. 7 (§ 21 Abs. 2 WbG):

Die Ergänzung folgt aus den Änderungen in den §§ 15 und § 19 WbG.

Zu Nr. 8:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Datum des Originals:

Zu Nr. 9 (Artikel 3 - neu -):

Artikel 1 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) hebt die §§ 12, 15 - 19 WbG auf.

Der Regelung des § 2 Nr. 4 KommG (Möglichkeit der Befreiung von diesen Vorschriften) bedarf es daher nicht mehr.

Infolgedessen sind auch die bisher zugelassenen Modellversuche durch Aufhebung des § 2 1. DVO KommG NRW zu beenden.

Zu Nummern 10 und 11:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 12 (Artikel 5 - neu - § 2 Abs. 2):

Anpassung an den veränderten Zeitablauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Nr. 13:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nr. 14 (Einzelbegründung zu § 11 WbG):

- a) Absatz 2:
 Durch die Nennung der übergreifenden Bildungsinhalte in der Gesetzesnorm des § 11 Absatz 2 ist dieser Satz in der Begründung entbehrlich.
- b) Zu Absätzen 3 und 4:
 Durch die Neuformulierung des Satzes 2 wird die weiterbildungspolitische Zielsetzung betont, Mittel aus der Maßnahmenförderung für Land und Träger kostenneutral zugunsten der Personalförderung umzuschichten.

Zu Nr. 15:

Die Änderung ist aus haushaltssystematischen Gründen erforderlich, weil die Durchschnittsbeträge gemäß §§ 13 und 16 Abs. 4 im Haushaltsgesetz festzusetzen sind.

Zu Nr. 16:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Datum des Originals:

Zu Nr. 17:

Satz 1 ist entbehrlich, da die Fördergarantie sich unmittelbar aus Artikel 1 (§ 13 Abs. 1) in Verbindung mit Artikel 5 - neu - (§ 1) und aus Art. 1 (§ 16 Abs. 5) ergibt.

Die veränderte Formulierung in Satz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass die in der Begründung enthaltene Absichtserklärung noch im Haushaltsplan zu veranschlagen ist.

Zu Nr. 18:

Korrektur eines Schreibfehlers.

Prof. Dr. Manfred Dammever

Edgar Moron

und Fraktion

Christiane Bainski

Sylvia Löhrmann

Brigitte Schumann und Fraktion

Stand: 07.09.1999

Anlage zum Änderungsantrag zur Vorlage im Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung (Drucksache 12/3876)

Gesetzentwurf

Änderungsanträge

Artikel 1

Als neuer § 8 wird eingefügt:

"§ 8 Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage

- (1) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.
- (2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.
- (3) Bei mehrtäaigen Lehrveranstaltunaen bilden ie Taa mindestens sechs den bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertaa.
- (3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf zusammenhängende Unterrichtsstun- Unterrichtsstunden bilden sechs Unter-<u>richtsstunden bezogen auf eine teil-</u> nehmende Person einen Teilnehmer-

tag. Je Tag kann ein Teilnehmertag abaerechnet werden.

(4) An den geförderten Unterrichtsstunden müssen im Jahresdurchschn. It mindestens zehn Personen teilnehmen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Bei den geförderten Teilnehmertagen darf der Anteil der Personen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, jährlich 15 vom Huntert der geförderten Teilnehmertage nicht übersteigen".

§ 13 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

"§ 11 Grundversorgung

- (1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.
- (2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensaestaltenden Bildung und zu Existenzfragen, insbesondere im Bereich der sozialen und interkulturellen Beziehungen, sowie Angebote zür Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinderund Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

dert:

§ 23 wird § 15 und wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Wörter a) "den zuständigen Minister" durch die Wörter "die zuständige Bezirksregierung" ersetzt.
- durch die Wörter "die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbilduna, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Elternund Familienbildung angehö-

ren und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt"

- In Absatz 2 Nr. 6 werden die c) Wörter "dem zuständigen Minister" ersetzt durch die Wörter "der zuständigen Bezirksregierung".
- In Absatz 2 Nr. 8 werden die e) Wörter "den zuständigen Minister" ersetzt durch die Wörter "die zuständige Bezirksregierung".
- "§ 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren"
- (2) Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung, die ihn für die Dauer eines Haushaltsjahres festsetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

In Absatz 1 werden die Wörter a) "den zuständigen Minister"

§ 23 wird § 15 und wie folgt geän-

In Absatz 2 Nr. 6 werden die c) Wörter "dem zuständigen Minister" ersetzt durch die Wörter "der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt".

ersetzt.

- In Absatz 2 Nr. 8 werden die e) Wörter "den zuständigen Minister" ersetzt durch die Wörter "die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesiugendamt".
- "§ 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren"
- 2) Einrichtungen der Weiterbildung. die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbilduna angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätia sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zustän-

"§ 21 Regionalkonferenz

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung ein. Die Teilnahme ist freiwillig. digen Bezirksregierung. <u>Der Zuschuss</u> wird für die Dauer eines Haushalts- jahres <u>festgesetzt</u>. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

"§ 21 Regionalkonferenz

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und das zuständige Landesjugendamt ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

Als neuer Artikel 3 wird eingefügt:
Artikel 3 Änderung des Gesetzes
für ein Kommunalisierungsmodell und der
Ersten Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

§ 1

Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes

Das Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodellgesetz - KommG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.
Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird
wie folgt geändert:
§ 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVO KommG
NRW) vom 25. Juni 1998 (GV. NRW.
S. 451), zuletzt geändert durch das
Erste Gesetz zur Modernisierung von
Regierung und Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW
vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S.
386) wird wie folgt geändert:
§ 2 wird aufgehoben.

Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4. der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Artikel 5 - neu - § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2000 in . Kraft.

Abweichend davon tritt § 11 Abs. 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1.August 2000 in Kraft.





Landtag Nordrhein-Westfalen

Bernhard Recker MdL

Schulpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion NRW

CDU-Landtagsfraktion NRW Bernhard Recker MdL. Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Herrn Heinrich Meyers MdL

- im Hause -

Landtag Nordrhein-Westfalen 12. Wahlperiode

Vorlage 12/2899 A16 Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Tel. (02 11) 88 4 - 27 74 Fax (02 11) 88 4 - 33 43

Wahlkreisbüro: Oststraße 44, 59227 Ahlen Tel. 02382 / 80 40 36 Fax 02382 / 80 40 37

27. August 1999 E/La

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung, Drucksache 12/3876

Teilnehmertage an Wochenenden flexibel handhaben

Sehr geehrter Herr Meyers,

die CDU-Landtagsfraktion schlägt dem Landtag folgende Ergänzung in "§ 8 Abs. 3" vor:

alte Fassung

neue Fassung

Als neuer § 8 wird eingefügt::

- (3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen bilden je Tag mindestens sechs zusammenhängende Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag.
- (3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen bilden je Tag mindestens sechs zusammenhängende Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag.

Eine Wochenendveranstaltung muß mindestens
12 Unterrichtsstunden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen umfassen.

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf bleibt die bisherige Struktur der Landesförderung nach Personal und Maßnahmen erhalten, obwohl die Personalförderung zu Lasten der Maßnahmenförderung erheblich ausgeweitet wird.

Dieser Sachverhalt ist vor allem für jene Träger von Weiterbildungsmaßnahmen schwerwiegend, die z.B. als Heimvolkshochschulen oder Akademien Maßnahmen nach Teilnehmertagen nachgewiesen und abgerechnet haben. Das Land förderte bisher diesen Teilnehmertag als sachbezogene und pädagogische Leistung bei sechs Unterrichtsstunden am Tag und internatsmäßiger Unterbringung mit 33,— DM pro Teilnehmer und Tag. Halbe Teilnehmertage in Verbindung mit einem ganzen Teilnehmertag wurden mit 15,-- DM pro Person bezuschußt.

Tagesveranstaltungen mit bis zu 60 Teilnehmern und sechs Unterrichtsstunden an einem Tag wurden als sogenannte halbe Teilnehmertage bewertet und mit 15,-- DM pro Teilnehmer vom Land bezuschußt.

Nach dem Gesetzentwurf werden halbe Teilnehmertage durch das Land nicht mehr gefördert. In § 8 Abs. 3 heißt es: "Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen bilden je Tag mindestens sechs zusammenhängende Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag".

Damit Heimvolkshochschulen und Akademien aber auch in Zukunft Wochenendseminare anbieten können, die für den einzelnen Teilnehmer und vor allem auch für Familien mit Kindern finanzierbar sind, sollte für Wochenendseminare eine flexible Handhabung der Unterrichtsstunden an den Teilnehmertagen eines Wochenendes möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Recker

mj. 1919.



Landtag Nordrhein-Westfalen

Bernhard Recker MdL

Schulpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion NRW

CDU-Landtagsfraktion NRW Bernhard Recker Mdt. Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Herrn Heinrich Meyers MdL

- im Hause -

Platz des Landtags 1 40221 Dusseldorf

Tel. (02 11) 88 4 - 27 74 Fax (02 11) 88 4 - 33 43

Wahlkreisbüro: Oststraße 44, 59227 Ahlen Tel. 02382 / 80 40 36 Fax 02382 / 80 40 37

27. August 1999 E/ La

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung, Drucksache 12/3876

Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen in den Gesetzestext aufnehmen

Sehr geehrter Herr Meyers,

die CDU-Landtagsfraktion schlägt dem Landtag folgende Ergänzung in "§ 11 Grundversorgung" vor:

alte Fassung

neue Fassung

§ 13 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

"§ 11 Grundversorgung

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluß- und schulabschlußbezogenen Bildung sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen, sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung streicht die sieben Sachbereiche des ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG) und ersetzt diese durch eine allgemeine und umfassende Definition "§ 3 Aufgaben der Weiterbildung".

Durch die Definition des Pflichtangebotes für Volkshochschulen in Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden "§ 11 Grundversorgung" wird die Landesförderung auch für andere Träger auf "Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Arbeitswelt, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluß- und schulabschlußbezogenen Bildung sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind" eingegrenzt.

Durch diese Kernbereichsdefinition wird die Landesförderung der Weiterbildung alleine auf arbeitsmarktbezogene und gesellschaftliche Aspekte der politischen Bildung, der berufsbezogenen Weiterbildung wie auch der Familienbildung eingeengt. Die bisherigen Sachbereiche der "freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung" wie auch der "personenbezogenen Bildung" fallen aus der Landesförderung heraus.

Andere Träger, hier vor allem kirchliche Träger der Weiterbildung, haben jedoch gerade im Sachbereich 7 (personenbezogene Bildung) lebensbegleitende und wertebezogene Bildungsarbeit gegenüber dem Staat nachgewiesen. Im politischen Raum wurde diese Bildungsarbeit stets als besondere Möglichkeit der Sinnfindung und Orientierung in pluralistischer Gesellschaft begrüßt.

Die lebensbegleitende und wertebezogene Bildungsarbeit der Kirchen und anderer Träger ist nach dem vorgelegten Gesetzestext nicht mehr im besonderen Interesse des Staates und daher von der staatlichen Förderung ausgeschlossen. Selbst mit besten Formulierungskünsten wird es nicht möglich sein, diese Themen dem jetzt vorgegebenen Pflichtangebot zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Recker